

**Satzung
des Fördervereins „Zukunftsmusik KiTa Dorfstraße e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)
vom 29.01.2020, zuletzt geändert mit Beschluss vom 09.11.2023
(Vereinsregisteranmeldung vom 18.12.2023)**

**§ 1
Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Zukunftsmusik KiTa Dorfstraße“.
2. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 6502 KI eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Schwentinental.

**§ 2
Zweck**

1. Der Verein führt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO) durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte „KiTa Dorfstraße des DRK Kreisverband Ostholstein e.V.“ zur ideellen und materiellen Förderung der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Projekten, Anschaffung von Spielgeräten und Materialien sowie Mobiliar. Ebenso können bei genügenden finanziellen Ressourcen die Mitarbeiterschaft der „KiTa Dorfstraße“ ggf. auch durch Honorarkräfte unterstützt werden. Des Weiteren können Rückstände bei Beiträgen von Eltern unter den Voraussetzungen des § 53 S. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung auf Antrag ausgeglichen werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und umfasst jeweils den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder in Textform per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge werden für ein Jahr erhoben und werden bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht erstattet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Basislastschrift abgerufen. Das Mitglied erhält hierfür ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Die durch den Verein beschafften oder als Sachspende erhaltenen Gegenstände gehen in das Eigentum der Kita über.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum Ende des Kindergartenjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in werden für und zu Beginn der jeweiligen Sitzung von der Mitgliederversammlung gewählt. Beide Funktionen dürfen nicht zeitgleich von derselben Person ausgeübt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands für zurückliegende Geschäftsjahre.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in. Diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand um eine jeweils festzulegende Anzahl an stimmberechtigten Beisitzer/innen erweitert werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita dürfen Mitglied im Verein und Mitglied im Vorstand des Vereins werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung für diese Tätigkeit. Er ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Er ist nicht

befugt, Verpflichtungen einzugehen, welche die vorhandenen Finanzmittel des Vereins übersteigen.

§ 8

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK Kreisverband Ostholstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die „KiTa Dorfstraße“ nutzt.